



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA 57	VA	PA	RR
TOP	7			
Datum	02.03.2016			
Ansprechpartner/in: LRVD Ralph Merten Telefon: 0211/475-9849 Bearbeiter: Herr Merten				
Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Strukturausschusses:</u> Der Strukturausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 03. Februar 2016

Kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Jahresbericht bilanziert die Arbeiten für die ländliche Entwicklung und die Bodenordnung im Jahr 2015.

Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Förderrichtlinien des Landes zur Ausgestaltung des Anfang 2015 durch die EU-Kommission genehmigten NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020 werden umgehend veröffentlicht. Bewilligungen von Maßnahmen der Dorfentwicklung waren in 2015 nicht möglich.

Drei Regionen des Regierungsbezirks gehören zu den Gewinnern des 2015 durchgeführten Wettbewerbs um die Anerkennung als LEADER-Region. Diese können von nun an bis 2022 innovative, regional wirksame Maßnahmen zur Sicherung des ländlichen Raums mit Zuwendungen in Höhe von 2,3 bzw. 3,1 Millionen Euro durchführen. Einer vierten Region wurden seitens MKULNV weitere Qualifizierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Aussicht gestellt.

Im Mai 2015 wurde die Förderrichtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung für die aktuelle Förderperiode in Kraft gesetzt. Aufgrund des erforderlichen Planungsvorlaufs konnten keine Förderanträge bewilligt werden.

Die Auswahl des geeigneten Förderweges für Maßnahmen der Breitbandversorgung in 2016 stellt ländliche Kommune vor eine schwierige Aufgabe: neben der vorhandenen, auf die Aufschwelle von 6 Mbit gerichteten Breitbandförderung und einem eigenständigen NGA-Programm für den ländlichen Raum (noch zu konzipieren) aus dem ELER-Fonds bestehen zahlreiche Möglichkeiten durch das neue Bundesprogramm, die ergänzende Landesförderung sowie durch eigenständige Landesprogramme. Den Landkreisen und den Breitbandinitiativen des Bundes und des Landes kommt in Beratung und Unterstützung eine besondere Rolle zu.

Bodenordnung

2015 wurden 3 Verfahren neu eingeleitet zur Begleitung des Baus der Ortsumgehung B59n (Sinsteden), für die Gewässerentwicklung durch den Schwalmverband (Laarer Bruch II) und zur Unterstützung des EU-LIFE-Förderungsprojektes (Düffel). In 2016 werden mehrere Verfahren für Deichbauprojekte einzuleiten sein.

Auch in den nächsten Jahren dienen Flurbereinigungsverfahren im Regierungsbezirk Düsseldorf schwerpunktmäßig der Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Hochwasserschutzfahrplans, der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Verbesserung der Situation des Natur- und Vogelschutzes.

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen (ausgelöst durch flächenbeanspruchende Planungen und die Landwirtschaft selbst) wird die bestehende Flächenkonkurrenz und den Preisanstieg weiter verschärfen.

Bodenordnungsverfahren werden dann wirksam unterstützen können, wenn Zielkulturen verlässlich beschrieben, Vorratsland frühzeitig erworben werden kann und ein gewisser Konsens/klare Spielregeln zur Umsetzung der weitreichenden Planungen bestehen.

Anlage: Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung

Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dezernat 33)

- I. Vorbemerkung
- II. Förderungen im ländlichen Raum
- III. Bodenordnung/Flurbereinigungsverfahren
- IV. Ausblick

I. Vorbemerkung

Das Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ setzt vor allem Ziele des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020 gem. der ELER-VO der EU um. Das Programm wurde im 02/2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Gebietskulisse Ländlicher Raum wurde geringfügig erweitert – nunmehr liegen auch einzelne, ländlich geprägte Gemarkungen größerer Kommunen innerhalb der Kulisse.

Das Dezernat 33 unterstützt Maßnahmen zur Stärkung von Wirtschaftskraft und Lebensqualität ländlicher Gebiete über LEADER, durch Dorfentwicklung, durch Förderung von Infrastruktureinrichtungen, des Fremdenverkehrs sowie von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung und durch Breitbandversorgung besonders unterversorgter ländlicher Räume sowie durch Flurbereinigung.

Der Arbeitsschwerpunkt im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt in der Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, dabei dient die Flurbereinigung im Regierungsbezirk Düsseldorf ganz besonders der beschleunigten, sozialverträglichen und Flächen sparenden Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Im Vorfeld des Deich- und Straßenbaus löst sie Landnutzungskonflikte auf. Ein zunehmender Einsatz erfolgt zur Begleitung von Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und in der Landbereitstellung für Naturschutzprojekte mit EU-LIFE+-Förderung. Agrarstrukturelle Fördermaßnahmen gemäß NRW-Programm „Ländlicher Raum“ stoßen auf leicht ansteigendes Interesse.

II. Förderungen im ländlichen Raum

Mit Ausnahme der Flurbereinigung sind Förderungen nur innerhalb der aktuellen Gebietskulisse (rosa bzw.hellgrau in der folgenden Abbildung) möglich.

II.1 Integrierte ländliche Entwicklung (LEADER)

Periode 2007 – 2013

Die alte Förderperiode wurde 2015 (n+2) endgültig abgeschlossen. In der *LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein* wurden insgesamt 31 Auszahlungsanträge gestellt und gut 510 T€ ausgezahlt. In der Gesamtbilanz ist die hohe Anzahl an innovativen und regionalen Projekten, die neue und weiterführende Impulse in die Region gebracht haben, erfreulich. Die Kommunen haben erfahren, dass sich Zusammenarbeit lohnt und sich für die nächste Periode beworben.

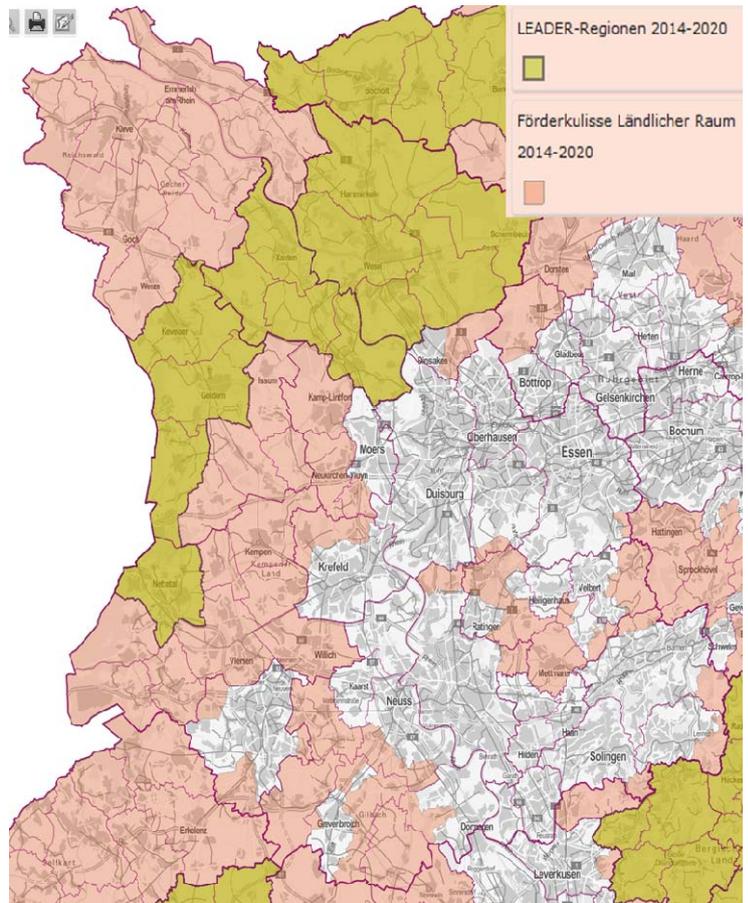
Periode 2014 – 2020

Zum Jahreswechsel 2014/2015 arbeiteten fünf Bewerberregionen (insgesamt 19 Gemeinden aus den Kreisen Viersen, Wesel und Kleve) mit umfangreicher Bürgerbeteiligung an der Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.

Im Mai 2015 wurden auf der Grundlage einer Juryentscheidung beim ZeLE (Zentrum für ländliche Entwicklung beim MKULNV) die Gewinnerregionen benannt (grün bzw. dunkelgrau in nebenstehender Abbildung).

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden drei Regionen ausgewählt:

- *Lippe-Issel-Niederrhein*
(Haminkeln, Hünxe, Schermbeck, Vorde, Wesel)
- *Niederrhein-natürlich lebendig!*
(Alpen, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten)
- *Leistende Landschaft*
(Kvelaer, Geldern, Straelen, Nettetal)



Diese können von 2014 – 2020 (+2) innovative, regional wirksame Maßnahmen zur Sicherung des ländlichen Raums mit Zuwendungen in Höhe von 2,3 bzw. 3,1 Millionen Euro durchführen.

Seitens MKULNV wurden einer vierten Region *Schwalm-Mittlerer Niederrhein* (Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmatal) weitere Qualifizierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Aussicht gestellt – genauere Informationen liegen jedoch noch nicht vor.

Die Regionen haben das Jahr 2015 genutzt und ihre LEADER-Vereine gegründet, die lokalen Aktionsgruppen (LAG) gebildet und die Organisation ihres Regionalmanagements incl. Stellenbesetzung vorangetrieben.

II.2 Förderung der Breitbandversorgung, der Dorfentwicklung und der Bodenordnung

Im Mai 2015 wurde die Förderrichtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung für die aktuelle Förderperiode in Kraft gesetzt. Aufgrund des erforderlichen Planungsvorlaufs konnten keine Förderanträge bewilligt werden.

Verbindliche Richtlinien für die anderen Förderbereiche werden frühestens in 02/2016 veröffentlicht. Die neuen Förderangebote ähneln den bisherigen Möglichkeiten. Ein - aufgrund entsprechender Vorgaben der EU neueingeführtes - landesweites Ranking betont die Bedeutung integrierter Handlungskonzepte unter Berücksichtigung der dörflichen Innenentwicklung. Gefördert werden können:

- Dorferneuerungsmaßnahmen
- Infrastruktureinrichtungen für den Fremdenverkehr
- Dienstleistungseinrichtungen für die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- Breitbandversorgung zur Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, von Planungsleistungen und zur Verlegung von Leerrohren
- Flurbereinigung und Wegenetzkonzepte

Die neu eingeführte Förderung von Wegenetzkonzepten unterstützt ländliche Kommunen bei den Bemühungen, die Erreichbarkeit der ländlichen Räume für die verschiedenen Nutzergruppen zu gewährleisten. Ausgehend von einer funktionalen Kategorisierung des Wegebestandes sollen die lokalen Erwartungen und Möglichkeiten abgeglichen werden, ein zukunftssträchtiges Wegesystems zu erhalten.

Eine Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten ist im Anhang beigefügt.

III. Bodenordnung/Flurbereinigungsverfahren

Im Bereich des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in Einzelfällen auch im Regierungsbezirk Köln bearbeitet das Dezernat 33 derzeit 22 Bodenordnungsverfahren. Sie dienen

- der beschleunigten Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Dabei werden die durch öffentliche Planungen hervorgerufenen Landnutzungskonflikte durch Bereitstellung von Ersatzland und durch Maßnahmen zur Behebung von Nachteilen für die Agrarstruktur entschärft.
- dem Landmanagement im Zusammenhang mit Naturschutzmaßnahmen, der ökologischen Verbesserung der Gewässer und der Rekultivierung nach Tagebau
- der Agrarstrukturverbesserung und der Landentwicklung

Die Arbeitsweise der Flurbereinigungsbehörde ist geprägt durch ein kooperatives Vorgehen mit dem Ziel möglichst einvernehmlicher Lösungen mit allen Teilnehmern/Eigentümern und der Teilnehmergeinschaft bei der Vertretung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Schwerpunkte bestanden 2015 unverändert in der Unterstützung der Deichverbände des Niederrheins (Antragsteller sind die DV Xanten-Kleve, DV Poll, DV Orsoy, DV Bislich-Landesgrenze, DV Meerbusch-Lank, Neue Deichschau Heerdt) zur Realisierung von Projekten der Deichsanierung und des Deichneubaus.

Zur Umsetzung des aktuellen Hochwasserschutzfahrplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom werden umgehend 2 neue Verfahren im Kreis Kleve (und weitere 2 im Kreis Wesel) einzuleiten sein, um - unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Hochwasserschutzpflichtigen und des Landes für Planung, Bau und Finanzierung - die benötigten Flächen zeitgerecht bereit zu stellen.

Neu eingeleitet wurde im Berichtsjahr im Rhein-Kreis-Neuss das Verfahren Sinsteden zur Begleitung des Baus der Ortsumgehung B59n, im Kreis Viersen das Verfahren Laarer Bruch II für die Gewässerentwicklung durch den Schwalmverband und zum Jahreswechsel das Verfahren Duffel zur Unterstützung des EU-LIFE-Förderungsprojektes (Kreis Kleve).

Weitere Projekte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie kommen zögerlich in Gang. Teilweise stoßen diese Projekte wegen ihres Flächenbedarfs auf deutlichen Widerstand der Landwirtschaft, weil sie den (auch innerlandwirtschaftlichen) Konkurrenz- und Flächendruck sowie den Preisanstieg weiter verschärfen. Die Interessen von Eigentümern und Pächtern fallen mitunter auseinander. Auf der anderen Seite mangelt es einigen Naturschutz- und Gewässer-

entwicklungsplanungen an einer klaren Verortung im Gelände. Letztlich wird Bodenordnung nur dort wirksam unterstützen können, wo die Zielkulisse verlässlich beschrieben, Vorratsland (ggf. auch im weiteren Umfeld) zu angemessenen Preisen erworben werden kann und ein gewisser Konsens/klare Spielregeln zur Umsetzung der weitreichenden Planungen besteht.

Aufgrund fehlender Planfeststellung verzögert sich das Projekt in Winnekendonk (L 486n).

In der folgenden Aufstellung sind diejenigen Flurbereinigungsverfahren in der Bearbeitung durch Dezernat 33 aufgeführt, in denen der neue Rechtszustand bzgl. der geplanten, erforderlichen Grundstücksveränderungen (Bodenordnung) noch nicht angeordnet wurde. Eine Übersichtskarte dieser Verfahren ist beigefügt. Verfahren in einer späteren Bearbeitungsphase sind nicht enthalten. Der Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Ruhr ist schraffiert dargestellt, die dortigen Verfahren sind in der Tabelle nicht enthalten.

Die in der folgenden Tabelle hellgrau hinterlegten Verfahren sind 2015/Anfang 2016 eingeleitet worden. Weitere Verfahren (dunkelgrau) sind in Vorbereitung.

Insgesamt unterliegen 3487 Teilnehmer mit 13190 ha den laufenden Flurbereinigungsverfahren in der Bearbeitung durch das Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf. In diesen Zahlen enthalten sind 483 Teilnehmer mit 1643 ha im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Ruhr.

Verfahren		Fläche (ha)	Teilnehmer	Zweck	Unternehmensträger
Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG					
1	Deich Praest B	50	56	Hochwasserschutz	DV Bislich-Landesgrenze
2	Deich Kalkar-Hönnepel	297	78	Hochwasserschutz	DV Xanten-Kleve
3	Deich Vynen-Obermörmtter	86	49	Hochwasserschutz	DV Xanten-Kleve
4	Deich Kalkar-Niedermörmtter	109	42	Hochwasserschutz	DV Xanten-Kleve
5	Rees-Löwenberg -B-	169	37	Hochwasserschutz	DV Bislich-Landesgrenze
6	Königshovener Höhe -Ost	1032	145	Rekultivierung	RWE Power
7	Königshovener Höhe West	619	77	Rekultivierung	RWE Power
8	Elsbachtal	548	92	Rekultivierung	RWE Power
9	Frechen III	1250	75	Rekultivierung	RWE Power
10	Fortuna Garsdorf IV	1889	147	Rekultivierung	RWE Power
11	Erfttaue-Hombroich	274	129	Gewässerentwicklung	Erftverband
12	Untere Nette	125	50	Gewässerentwicklung	Netteverband
13	Garzweiler Feld	2207	200	Rekultivierung	RWE Power
14	Laarer Bruch II	52	23	Gewässerentwicklung	Schwalmverband
15	Düffel	65	20	Naturschutz	NABU Niederrhein
16	NF Krefeld-Orbroich	137	65	Gewässerentwicklung	Stadt Krefeld
17	NF Kalkar-Grieth	580	60	Hochwasserschutz	Deichverband Xanten-Kleve
18	NF Krefeld-Oppum	330	100	Agrarstrukturverbesserung	Teilnehmer, Stadt Krefeld
19	NF Vorst-Flöthbach	150	50	Gewässerentwicklung	Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers
Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG					
20	Rommerskirchen II	760	138	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb Straßenbau
21	Arsbeck II	353	340	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb
22	Deich Meerbusch-Büderich	203	252	Hochwasserschutz	DV Neue Deichschau Heerdt
23	Wildenrath	120	152	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb Straßenbau
24	Deich Meerbusch-Lank	596	300	Hochwasserschutz	DV Meerbusch-Lank
25	Hückelhoven II	335	482	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb Straßenbau
26	Sinsteden (B 59n)	405	120	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb Straßenbau
27	NF Deich Emmerich-Dornick	450	80	Hochwasserschutz	Deichverband Bislich-Landesgrenze
28	NF Winnekendonk (L 486n)	295	100	Infrastruktur - Straße	Landesbetrieb Straßenbau
Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG					

IV. Ausblick

Auch in den nächsten Jahren dienen Bodenordnungsverfahren im Regierungsbezirk Düsseldorf schwerpunktmäßig der Unterstützung bei den Hochwasserschutzprojekten. Ziel bleibt eine beschleunigte, möglichst sozialverträgliche und Flächen sparende Umsetzung großflächiger Planungen im ländlichen Raum.

Die erforderliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) führt voraussichtlich vielerorts zu Landnutzungskonflikten, die sich ohne Bodenordnung nicht auflösen lassen werden. Darüber hinaus wird mittelfristig eine Nachfrage nach Verfahren zur Landbereitstellung für Naturschutzprojekte mit EU-LIFE+-Förderung erwartet.

Besondere Bedeutung genießt die Entwicklung im Bereich der Düffel (Kreis Kleve: Stadt Kleve, Gemeinde Kranenburg). Aufgrund des trotz anhaltender Mediation angespannten Verhältnisses zwischen Naturschutz und Landwirtschaft ist nicht vorhersehbar, wie weit das inzwischen eingeleitete Bodenordnungsverfahren zu einer kooperativen Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Wiesenvögel und zum Erfolg des durch die EU aus dem LIFE-Programm geförderten Projektes beitragen kann.

Die neue Förderperiode der EU 2014 – 2020 bietet über den ELER-Fonds nahezu unveränderte Fördermöglichkeiten zur Entwicklung des ländlichen Raums. Die Förderung investiver Dorfentwicklungsmaßnahmen soll sich künftig verstärkt aus Konzepten für die Innen- und Außenbereiche ländlicher Siedlungen ableiten. Für die drei ausgewählten LEADER-Regionen eröffnen sich bei entsprechender Bündelung der Ideen und der regionalen Kräfte neuartige Ansätze. Eine neue Fördermöglichkeit eröffnet sich für ländliche Gemeinden, die konzeptionelle, kostensparende Überlegungen zur Zukunft ihrer ländlichen Wegesysteme anstellen wollen.

Die Auswahl des geeigneten Förderweges für Maßnahmen der Breitbandversorgung stellt ländliche Kommune vor eine schwierige Aufgabe: neben der vorhandenen, auf eine neue Aufgreifschwelle von 6 Mbit gerichteten Breitbandförderung und einem eigenständige NGA-Programm für den ländlichen Raum (noch zu konzipieren) aus dem ELER-Fonds bestehen zahlreiche Möglichkeiten durch das neue Bundesprogramm und die ergänzende Landesförderung sowie durch eigenständige Landesprogramme. Den Landkreisen und den Breitbandinitiativen des Bundes und des Landes kommt in Beratung und Unterstützung eine besondere Rolle zu.

Düsseldorf/Mönchengladbach, den 29.01.2016

Im Auftrag

Ralph Merten

Anhang: Fördermöglichkeiten der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Bodenordnung

Dezernate 33

Förderprogramm	Förderfähige Vorhaben	Förder-satz	Antragsteller, Voraussetzungen	Frist Förderantrag bei der BR	Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg
<p>Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (Die Richtlinie steht kurz vor der Veröffentlichung)</p>					
<p>Flurbereinigung</p>	<p>Gemeinschaftliche Angelegenheiten (Vermessung, land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Naturschutz und Sonstiges)</p>	<p>Basisförder-satz 70% a) Wegenetz-konzept +5% b) LEADER +10%</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmergeinschaften • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner 		
<p>Flurbereinigung</p>	<p>Maßnahmen der Dorfentwicklung</p>	<p>45% oder 65%</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmergeinschaften • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK 		
<p>Flurbereinigung</p>	<p>Zwischenerwerb von Land</p>	<p>100%</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmergeinschaften • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner 		
<p>Freiwilliger Landtausch</p>	<p>Vermessungsarbeiten, Instandsetzungen u. a.</p>	<p>75%</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts • Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Kreise • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner 		<ul style="list-style-type: none"> • Ein Tauschpartner muss Land- oder Forstwirt sein • Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ziehen
<p>Wegenetzkonzepte</p>	<p>Erstellung eines Konzepts für das gesamte Gemeindegebiet</p>	<p>75% max. 50.000€</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ 		<p>Max. ein Wegenetzkonzept je Gemeinde</p>

Ländliche Entwicklung

Dezernat 33

Förderprogramm	Förderfähige Vorhaben	Fördersatz %	Antragsteller, Voraussetzungen, Fördersatz	Frist Förderantrag bei der BR	Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg
<p>Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (Die Richtlinie steht kurz vor der Veröffentlichung)</p>					
<p>Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)</p>	<p>Erstellung eines Entwicklungskonzepts für die gesamte Gemeinde mit allen Orts- und Stadtteilen</p>	<p>75% max. 50.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ 		<ul style="list-style-type: none"> • Max. ein IKEK je Gemeinde • Anerkennung durch Bezirksregierung • Auswahlkriterien • Bagatellgrenze 12.500 € • Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
<p>Dorfinnenentwicklungskonzept (DIEK)</p>	<p>Erstellung eines Entwicklungskonzepts für einen Ort</p>	<p>75% max. 20.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ 		<ul style="list-style-type: none"> • Max. zwei DIEK je Gemeinde • Anerkennung durch Bezirksregierung • Auswahlkriterien • Bagatellgrenze 12.500 € • Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
<p>Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen</p>	<p>Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen</p>	<p>45% oder 65%</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Gemeindeverbände • Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ • Erhöhter Fördersatz (65%) nur auf Grundlage eines DIEK oder IKEK mit darin formuliertem Bedarf • Neubauten nur wenn multifunktional und nachweislich die Nutzung von Bestandsgebäuden nicht möglich 		<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • Bewirtschaftungskonzept • Bagatellgrenze 12.500 € • Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Förderprogramm	Förderfähige Vorhaben	Fördersatz %	Antragsteller, Voraussetzungen, Fördersatz	Frist Förderantrag bei der BR	Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg
Dorfgerichte Gestaltung von Dorfstraßen und Plätzen	Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf	45% oder 65%	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinden, Gemeindeverbände ● Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren ● Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner ● Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ● Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK 		<ul style="list-style-type: none"> ● Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ● Bagatellgrenze 12.500 € ● Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
Begrünungen im öffentlichen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ● Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen ● Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen 	45% oder 65%	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinden, Gemeindeverbände ● Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren ● Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner ● Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ● Erhöhter Fördersatz (65%) auf Grundlage eines DIEK oder IKEK 		<ul style="list-style-type: none"> ● Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ● Bagatellgrenze 12.500 € ● Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter	<ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles ● Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender ländlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnen und Arbeitens notwendig ist ● kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen 	<p>Öffentliche Antragsteller: 45% oder 65%</p> <p>Private Antragsteller: 35% max. 30.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinden, Gemeindeverbände ● Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts ● Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner ● Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ● Erhöhter Fördersatz (65%) für öffentliche Antragsteller auf Grundlage eines DIEK oder IKEK ● Förderung für private Antragsteller nur, wenn DIEK oder IKEK vorliegt und nur im Ortskern 		<ul style="list-style-type: none"> ● Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ● 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller ● Bagatellgrenze 12.500 € für öffentliche Antragsteller ● Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Förderprogramm	Förderfähige Vorhaben	Förderungssatz %	Antragsteller, Voraussetzungen, Fördersatz	Frist Förderantrag bei der BR	Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg
Umnutzung	Umnutzung von bestehender Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	35% max. 100.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ● Voll- oder Nebenerwerbslandwirte gemäß des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte ● Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner ● Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ● auch außerhalb geschlossener Ortschaften förderfähig ● Erhaltung/ Schaffung Arbeitsplätze oder Zusatzeinkommen 		<ul style="list-style-type: none"> ● Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ● 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller ● Keine Umnutzung für Wohnzwecke (Dauernutzung) ● Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
Ländliche Infrastrukturmaßnahmen	Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen, insbesondere zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung, sowie deren Vorbereitung und Begleitung	Öffentliche Antragsteller: 65% max. 200.000 € Private Antragsteller: 35% max. 200.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinden, Gemeindeverbände ● Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts ● In Orten oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern ist eine Förderung ausgeschlossen ● Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ● Förderung nur auf Grundlage eines IKEK oder LEADER-Konzepts 		<ul style="list-style-type: none"> ● Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ● Kein Wegebau außerhalb geschlossener Ortschaften ● 5.000 € Bagatellgrenze für private Antragsteller ● Bagatellgrenze 12.500 € für öffentliche Antragsteller ● Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Förderprogramm	Förderfähige Vorhaben	Fördersatz %	Antragsteller, Voraussetzungen, Fördersatz	Frist Förderantrag bei der BR	Besonderheiten im formalen Entscheidungsweg
----------------	-----------------------	--------------	--------------------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------------

**Grundlage: Richtlinie über die LEADER-Förderung
(Die Richtlinie wird noch erarbeitet. Dargestellt wird ein Entwurf auf der Grundlage des NRW-Programms)**

LEADER	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für das Regionalmanagement • Umsetzung von Projekten des regionalen Entwicklungskonzepts (REK) • Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit • Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe (LAG) 	max. 65%	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden • Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts • LAG für ihre Verwaltungs- und Durchführungskosten 		<ul style="list-style-type: none"> • Die LEADER-Regionen wurden in einem Wettbewerb ermittelt. Die Sieger dieses Wettbewerbs wurden in 2015 verkündet. • Erst nach positivem Entscheid der LAG Antrag an die Bezirksregierung • Internes Ranking durch die LAGs
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Breitbandversorgung ländlicher Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeitslücke • Leerrohre • Planungsarbeiten 	75% oder 90%, max. 375.000 € bzw. 450.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Kreise • Ländlich geprägter Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohner • Innerhalb Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ 		<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung (Ranking) der Maßnahme nach landesweiten Auswahlkriterien. Mittelzuweisung an Stichtagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Der Bund hat die Richtlinie „Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in Kraft gesetzt. Hier sind Fördersätze von 50-70 % zu erwarten. Das Land NRW will durch eine eigene Förderrichtlinie „Breitband“ eine gewährte Bundesförderung auf insgesamt 90 % Fördersatz aufstocken. Diese Förderrichtlinie befindet sich noch in der Erarbeitung.
Daneben konzipiert das Land derzeit weitere Fördermöglichkeiten (auch im ländlichen Raum) zur Verwendung der „Digitalen Dividende II“**